

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

VI/62/620/2

62.30.02-7-15929-2018

Vorlagen-Nummer

**2281/2018**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Teileinziehung eines Teilstückes der Raiffeisenstraße zwischen Poller Kirchweg und Schreberstraße in Köln-Poll**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 7 (Porz)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	11.09.2018

### Beschluss:

1. Die Bezirksvertretung Porz beschließt, die Absicht der Teileinziehung des in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage orange gekennzeichneten Teilstücks der Raiffeisenstraße in Köln-Poll (Gemarkung Poll, Flur 37, Teilstück aus Flurstück 2300) mit der künftigen Beschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer gem. § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.
2. Sollten innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung zu Ziffer 1 keine Gründe vorgebracht werden, die gegen die Teileinziehung sprechen, so verzichtet die Bezirksvertretung Porz auf eine erneute Beschlussfassung und stimmt der Teileinziehung zu.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### **Begründung:**

Die Straßenlandfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Köln. Die Raiffeisenstraße von der Siegburger Straße bis Poller Kirchweg gilt als vor 1962 als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung gewidmet. Als die Straße im Jahr 1999 ausgebaut wurde, wurde die Durchfahrt zum Poller Kirchweg kurz hinter dem Flurstück 2299 (südwestlich des Flurstücks) abgepollert. Damals war der Weg auf beiden Seiten der Poller noch durch Fahrzeuge befahrbar. Eine Einziehung als Fuß- und Radweg wurde daher seinerzeit nicht veranlasst.

Eine aktuelle Widmungsüberprüfung ergab, dass der Weg aus Richtung Poller Kirchweg mittlerweile durch einen Laternenmasten versperrt ist.

Die vorhandene Situation macht die Durchführung eines förmlichen Teileinziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 StrWG erforderlich. Eine Teileinziehung kann gemäß § 7 Abs. 3 StrWG NRW erfolgen, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für die Einziehung vorliegen. In diesem Falle liegt die Nutzung als Fuß- und Radweg tatsächlich bereits vor, durch die nachträgliche Teileinziehung wird dieser Zustand legalisiert.

Mit der Teileinziehung wird der künftige Widmungsinhalt auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer beschränkt.

Die Absicht der Einziehung ist gem. § 7 Abs. 4 StrWG drei Monate vorher öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Anlage: Einziehungsplan